

# Genehmigungsvermerke

Mitwirkung: 25.10. - 23.11.2001

Mitwirkungsbericht vom: 31.01.2002

Vorprüfungsbericht: 30.05.2002

Oeffentliche Auflage vom: 07.06. - 06.07.2002

Publikation im Stadtanzeiger am: 07.06. / 26.06.2002

Anzahl Einsprachen: 2

Einspracheverhandlung: 30.08.2002

Erledigte Einsprachen: 0

Unerledigte Einsprachen: 2

Rechtsverwahrungen: 1

Gemeinderatsbeschluss Nr. 1369

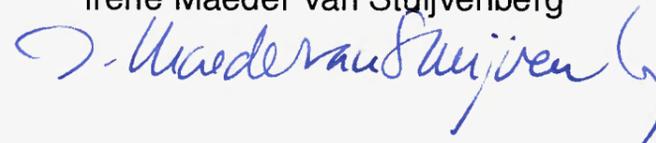
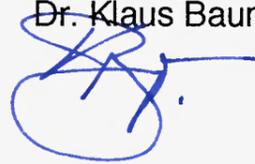
**Beschlossen durch den Stadtrat am: 05.12.2002**

Ja: 65

Nein: 0

Namens der Einwohnergemeinde  
Der Stadtpräsident  
Dr. Klaus Baumgartner

Die Stadtschreiberin  
Irène Maeder van Stuijvenberg



Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Bern, den 30. Jan. 2003

Die Vizestadtschreiberin  
Stéphanie von Erlach



**Genehmigt durch das kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung**

Gemeinde Bern

Archiv-Nr. 721  
Plan-Nr. 1328 / 1

## Überbauungsordnung

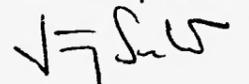
# Heckenweg 7

Änderung des Alignementsplanes  
Weissenbühl-Knüslihubel vom 08.02.1929  
und des Alignementsplanes Goumoënsmatt  
vom 08.02.1946

**1:500**

Bern, 31.01.2002

Stadtplanungsamt Bern  
Der Stadtplaner



GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

am: 16 April 2003



## Festlegungen:

- Wirkungsbereich
- neue Baulinie
- - - - - Feldergrenze
- 564 Kote
- - - - - aufzuhebende Baulinie
- ▨ Vorplatz / Autoabstellplatz

## Hinweis:

- \* 565 Kote bestehendes Terrain
- bestehende Baulinie

## ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

### Art. 1 Wirkungsbereich

Die Überbauungsordnung Heckenweg 7 gilt für das im Überbauungsplan umrandete Gebiet.

### Art. 2 Verhältnis zur Grundordnung

Die Überbauungsordnung geht der baurechtlichen Grundordnung der Stadt Bern (Bauordnung<sup>1</sup>, Nutzungszonenplan<sup>2</sup> und Bauklassenplan<sup>3</sup> mit zugehörigen Vorschriften) vor. Die Vorschriften der jeweils gültigen Grundordnung gelten ergänzend.

### Art. 3 Baulinien, Baubereich

<sup>1</sup> Die Baulinien begrenzen den Baubereich. Sie gehen den Vorschriften über die Grenz-, Gebäude- und Strassenabstände vor.

<sup>2</sup> Feldergrenzen unterteilen den Baubereich in Felder mit unterschiedlichen Festlegungen.

### Art. 4 Geschosszahl, Gebäudehöhe, Nutzungsmass

<sup>1</sup> In den einzelnen Feldern sind maximal drei Vollgeschosse zulässig.

<sup>2</sup> Kein Punkt eines Gebäudes darf die im Plan eingetragenen Koten überragen. Vorbehalten bleibt Artikel 47 der Bauordnung<sup>1</sup>. Energiegewinnungsanlagen sind bei guter Gestaltung gestattet.

<sup>3</sup> Die maximal zulässige Bruttogeschossfläche beträgt 700m<sup>2</sup>.

### Art. 5 Dachform, Dachgestaltung

<sup>1</sup> Es sind nur Flachdächer zulässig.

<sup>2</sup> Die Dachflächen können als Aufenthaltsbereiche ausgestattet und mit Hartbelag versehen werden. Offene Brüstungsgeländer und offene Aufbauten in Leichtbauweise (Pergola, Schattendächer) sind ohne Anrechnung an die Gebäudehöhe gestattet. Wintergärten sind nicht gestattet.

<sup>3</sup> Nicht begehbare und nicht verglaste Flachdächer und Flachdachteile sind extensiv zu begrünen, soweit nicht Energiegewinnungsanlagen auf ihnen eingerichtet werden.

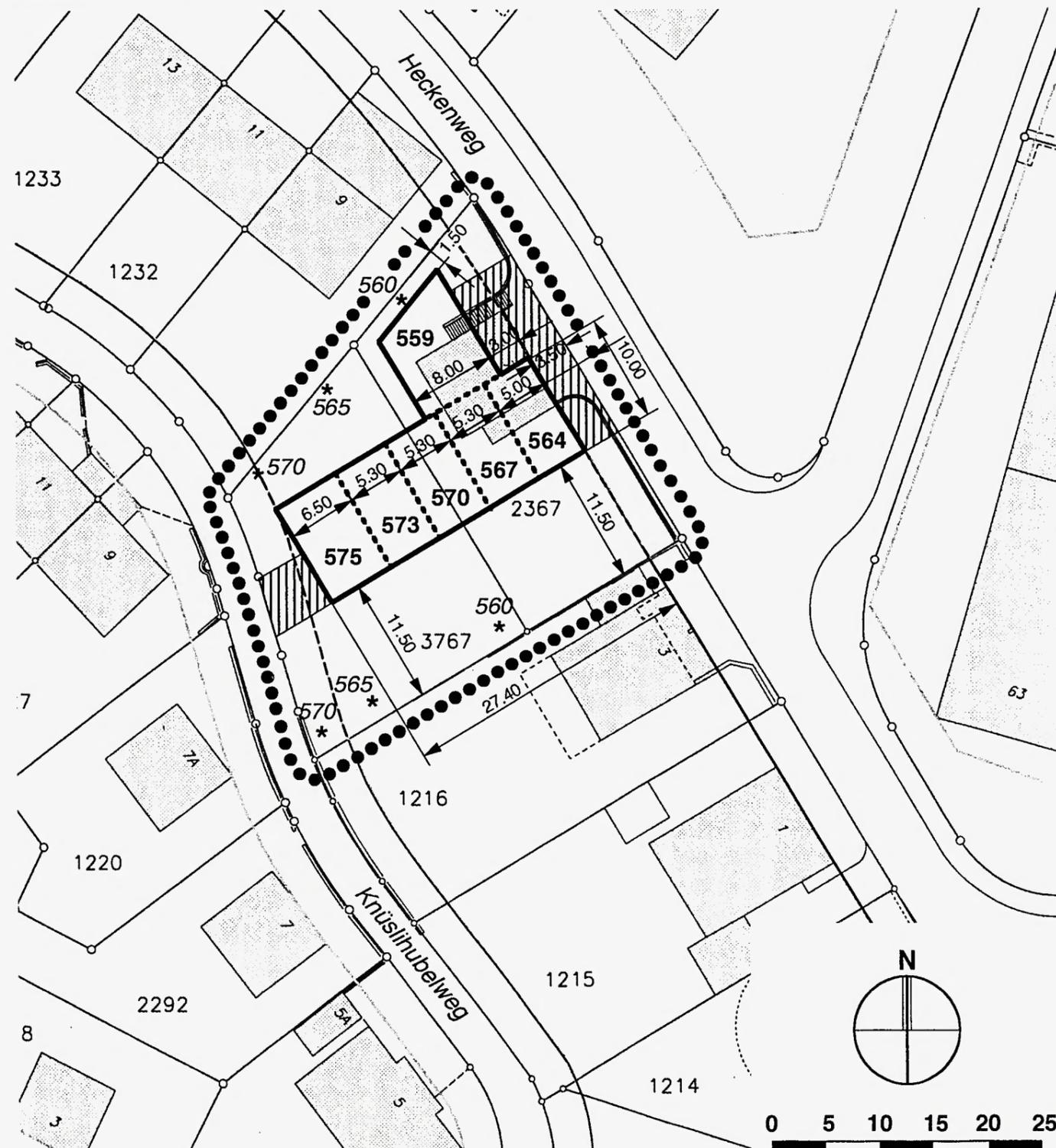
<sup>4</sup> Das Feld mit der Kote 559 ist mit Humus zu überdecken.

### Art. 6 Umgebungsgestaltung

Ausserhalb des Baubereichs ist das gewachsene Terrain in seiner Form zu belassen. Die Terrassierung mit Stützmauern und dergleichen ist im Hangbereich nicht gestattet; ausgenommen sind Anpassungen für Hauszugänge.

### Art. 7 Inkrafttreten

Die Überbauungsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.



<sup>1</sup> BO; SSSB 721.1

<sup>2</sup> NZP; SSSB 721.4

<sup>3</sup> BKP; SSSB 721.3